

29.01.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu dem Bericht des Rates der Europäischen Gemein- schaften über die 1988 auf dem Weg zur Europäischen Union erzielten Fortschritte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die 1988 auf dem Weg zur Europäischen Union erzielten Fortschritte¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 1989 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. Oktober 1988 zum letzten Jahresbericht des Rates³,
 - unter Hinweis auf den Bericht seines institutionellen Ausschusses (Dok. A3-82/89),
- A. unter Hinweis darauf, daß der Bericht des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die 1988 auf dem Weg zur Europäischen Union erzielten Fortschritte in dem Teil, der sich auf die Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften bezieht, den Bemerkungen des Europäischen Parlaments in dessen EntschlieÙung vom 27. Oktober 1988 nicht Rechnung trägt,
- B. mit der Feststellung, daß der Bericht nicht so aufgebaut ist, daß er einer Aussprache über den Stand der Union als Grundlage dienen kann,

¹ Dok. C2-302/88

² ABl. Nr. C 69 vom 20.3.1989, S. 145

³ ABl. Nr. C 309 vom 5.12.1988, S. 97

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 00482 - vom 8. Januar 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 15. Dezember 1989 angenommen.

52/90

- C. in der Erwägung, daß das bestehende Demokratie- und Effizienzdefizit des institutionellen Systems der Gemeinschaften keine umfassende Verwirklichung der potentiellen Kapazitäten der Europäischen Union gestattet,
 - D. in Anbetracht des übermäßig häufigen Eingreifens der im Juli 1989 eingesetzten Ausschüsse, und unter Hinweis darauf, daß die Beratenden Ausschüsse im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts nicht, wie vorgesehen, regelmäßig herangezogen werden und daß an den im Widerspruch zu den Verträgen stehenden sogenannten Regelungsausschüssen festgehalten wird,
 - E. im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Grundinformation der Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaften zu verbessern,
1. bedauert, daß im Bericht des Rates eine Reihe von Sektoren nicht erwähnt wird, die für die Verwirklichung eines Europas der Bürger unverzichtbar sind, und stellt fest, daß im Hinblick auf die Vorschläge und Ziele, die vom sogenannten Adonnino-Ausschuß vorgegeben wurden, wenig Fortschritte erzielt wurden;
 2. schlägt vor, wirksamere Durchführungsmaßnahmen für die Gemeinschaftsrichtlinien festzulegen, die eine einheitliche, vollständige und gleichzeitige Anwendung des Gemeinschaftsrechts erlauben, und begrüßt die jüngsten Reformen in Italien im Hinblick auf eine verbesserte Umsetzung der Richtlinien in diesem Mitgliedstaat;
 3. schlägt die Einrichtung einer Dienststelle zur Verbreitung der Informationen über die Umsetzung der Richtlinien in den verschiedenen Mitgliedstaaten vor und fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, gemischte Ausschüsse nach den für den gemischten Ausschuß im belgischen Parlament geltenden Kriterien einzurichten;
 4. betont in Sorge um das demokratische Defizit der Europäischen Gemeinschaften, das zur Zeit besteht und sogar zuzunehmen droht, daß dem Europäischen Parlament unbedingt Gesetzgebungs- und Kontrollbefugnisse in den Zuständigkeitsbereichen übertragen werden müssen, die die nationalen Parlamente an die Gemeinschaft abgetreten haben;
 5. fordert den Rat auf, sich in Anbetracht der Beitrittsanträge zur Gemeinschaft mit dem Parlament über gemeinsame Grundprinzipien abzustimmen; erinnert hierfür an seinen Standpunkt, daß vor neuen Beitritten entscheidende Fortschritte im Rahmen des institutionellen Systems erzielt werden müssen, die im Entscheidungsprozeß höchsten Anforderungen an Wirksamkeit und Demokratie gerecht werden;

6. stellt zwar fest, daß sich das Verfahren der Zusammenarbeit positiv entwickelt und der Rat ungefähr die Hälfte der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments in erster Lesung und ungefähr ein Viertel in zweiter Lesung akzeptiert hat, fordert jedoch erneut¹
- daß die Kommission alle vom Europäischen Parlament abgelehnten Vorschläge zurückzieht, um zu gewährleisten, daß keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Kraft treten, die von den Vertretern, die von der Wählerschaft zur Wahrnehmung einer demokratischen Kontrolle auf Gemeinschaftsebene ausgewählt wurden, ausdrücklich abgelehnt wurden,
 - daß der Rat der Erklärung der Mitgliedstaaten im Anhang zur Einheitlichen Europäischen Akte Rechnung trägt, wonach ausschließlich Beratende Ausschüsse die Kommission bei der Durchführung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Binnenmarkt unterstützen sollen,
 - umfassendere Garantien bei der Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage der legislativen Vorschläge und Konsultationen zwischen den drei Organen, wenn der Rat die vorgeschlagene Rechtsgrundlage abändert;
 - eine umfassendere Unterrichtung durch den Rat über die Gründe, die ihn veranlassen, von den Stellungnahmen des Parlaments abzuweichen,
 - eine erneute Konsultation, wenn im gesamten legislativen Verfahren, sei es nun die einfache Konsultation oder das Verfahren der Zusammenarbeit, wesentliche Änderungen vorgenommen werden,
 - eine Ausdehnung des Konzertierungsverfahrens auf alle wichtigen legislativen Bereiche in der Gemeinschaft einschließlich derer, die Gegenstand des Verfahrens der Zusammenarbeit sind,
 - die Beteiligung des Rates an der gesetzgeberischen Programmierung;
7. fordert den Rat auf, die Vorschläge in dem vom Europäischen Parlament 1984 gebilligten Entwurf eines Vertrags zur Gründung einer Europäischen Union zu verwirklichen, die den Gerichtshof betreffen:
- Erweiterung des Klagerechts von Einzelpersonen gegen Akte der Gemeinschaft, die sie beschweren,
 - Gleichbehandlung aller Institutionen vor dem Gerichtshof,
 - Zuständigkeit des Gerichtshofs für den Schutz der Grundrechte gegenüber der Gemeinschaft,
 - Zuständigkeit des Gerichtshofs, einen Akt der Gemeinschaft im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Gültigkeitsprüfung oder aufgrund einer Einrede der Rechtswidrigkeit aufzuheben,
 - Eröffnung eines Kassationsverfahrens vor dem Gerichtshof gegen einzelstaatliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen, in denen die Befassung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung verweigert oder eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs mißachtet wird,
 - Befugnis des Gerichtshofs, die Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu ahnden,
 - obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Zielen der Europäischen Gemeinschaft;

¹ Bericht Graziani A2-176/88, ABl. Nr. C 309 v. 5.12.1988, S. 93

8. ersucht den Rat:

- ein mittelfristiges Programm auf dem Gebiet der Bildungspolitik in der Gemeinschaft zu verabschieden und dabei die Vorschläge in den Entschlüssen des Europäischen Parlaments zur Mobilität der Studenten, zur Freizügigkeit des Lehrpersonals und zu den ausgeweiteten Programmen für Sprachunterricht zu berücksichtigen,
- eine Reihe von koordinierten Maßnahmen zu billigen, die den Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben verbessern sollen, und dazu insbesondere eine gemeinschaftliche Politik für die Berufsausbildung gemäß der Definition des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1989 zu verabschieden,
- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf kulturellem Gebiet und insbesondere bei der audio-visuellen Produktion zu fördern;

9. wünscht, daß zwischen dem Programm der Ratspräsidentschaft und den bereits verwirklichten konkreten Maßnahmen keine größeren Diskrepanzen entstehen, und bedauert daher die mangelnde Effizienz des Rates im Jahre 1988 bei der Verfolgung der vorgeschlagenen sozialpolitischen Ziele; ersucht die amtierende Präsidentschaft, die soziale Dimension der Gemeinschaft zu verwirklichen, die mit der Vollendung des Binnenmarktes einhergehen muß, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fortzusetzen und diese Maßnahmen durch einen "garantierten sozialen Mindestlohn" zu ergänzen;
10. ist der Ansicht, daß die Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität und Drogenhandel die Freizügigkeit der Bürger nicht behindern darf, sondern daß eine strengere Anwendung der Auslieferungsvereinbarungen im Hinblick auf die notwendige Verwirklichung eines europäischen Rechtsraums angestrebt werden muß;
11. bemängelt die unzureichende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der Gemeinschaften und die

Kompliziertheit der Gemeinschaftsverordnungen, die diese Betrügereien erleichtern;

12. vertritt die Auffassung, daß der Rat im Steuerwesen 1988 durch Behinderungen und Verzögerungen bei der Verwirklichung des Programms der Steuerharmonisierung eine schwere Verantwortung gegenüber den Bürgern auf sich geladen hat; diese Harmonisierung ist erforderlich, damit die Aufhebung der Beschränkungen der Kapitalbewegungen ohne Verzerrungen von staten gehen kann und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarktes erzielt werden können;

13. fordert den Rat auf, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen durch die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes zu fördern, der einen wirklich freien Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr ermöglicht, wobei jede Art von Wirtschaftslenkung vermieden wird;
14. fordert den Rat auf, unverzüglich mit den Vorarbeiten zur Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion zu beginnen und das Europäische Parlament in angemessener Weise daran zu beteiligen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten und ihren nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

David MARTIN
Vizepräsident